

127. Schließt die Strafnorm in §. 212 Nr. 1 u. 2 R.D. die Annahme einer Beihilfe zu einem durch §. 209 Biff. 1 u. 2 a. a. D. begründeten betrügliden Bankrotte aus?

I. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1884 g. M. u. Gen.
Rep. 3041/83.

I. Landgericht Nürnberg.

Der Geschworenenanspruch hatte bejaht, daß der Angeklagte M., nachdem er seine Zahlungen eingestellt, oder nachdem über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet war, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, Vermögensstücke verheimlicht und beiseitegeschafft, sowie Schulden und Rechtsgeschäfte anerkannt und aufgestellt habe, welche teilweise erdichtet sind, und daß seine Ehefrau ihm durch Rat und That zur Begehung dieser That wesentlich Hilfe geleistet habe.

Die Revision der letzteren bestritt unter Bezugnahme auf v. Wöl-derndorff, Konkursordnung für das Deutsche Reich S. 650 flg., daß neben den nicht festgestellten selbständigen Verbrechen des §. 212 R.D. die deutsche Strafgesetzgebung den Begriff der Teilnahme an dem Verbrechen des Schuldners nach §. 209 kenne, wurde aber verworfen aus folgenden

Gründen:

Bezüglich der Ausstellung hinsichtlich der Teilnahme der Verurteilten, Ehefrau M., an der That des Heinrich M. — — — ist es gleichgültig für den Rechtsbegriff der Beihilfe, ob bei solchen Vergehen, zu deren Thatbestande zwei zusammentreffende Akte gehören, die Thätigkeit dessen, der als Gehilfe gelten soll, dem einen dieser Akte erst nachgefolgt¹ oder beiden vorausgegangen ist. Unrichtig aber ist es, daß durch die Konstruierung eines selbständigen Deliktes des Dritten im §. 212 R.D. die rechtliche Möglichkeit der Teilnahme an dem Verbrechen des §. 209 a. a. D. unter dem Gesichtspunkte des §. 49 ausgeschlossen sei. Das Spezialgesetz des §. 212 umfaßt nicht die Beihilfe zu §. 209 a. a. D., es setzt eine, wenn auch im Interesse des Schuldners, doch als eigene verübte That von der Beschaffenheit der Biff. 1 u. 2 des §. 209 a. a. D. voraus.

¹ Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 340.